

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 mit 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) **vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S526) zuletzt geändert am 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40)** sowie Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) **in der Fassung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert am 11. März 2014 (GVBl. S. 70)**, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ingolstadt (Feuerwehraufwendungsersatz- und -gebührensatzung) vom 20. Juli 2001 (AM Nr. 31 vom 02.08.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2010, AM Nr. 52 vom 29.12.2010) wird wie folgt geändert:

Ab 01.10.2015 gelten folgende Aufwendungsersatz- und Gebührensätze:

			Aufwendungs- ersatz (A)	Gebühren (B)
			Euro	Euro
1.	Fahrzeuggrundgebühren Die Grundgebühren (B) für das Ausrücken von Feuerwehrfahrzeugen betragen für		ab 1.10.2015	ab 1.10.2015
	1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt		58,00
	1.2	einen Kranwagen		212,00
	1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen		257,00
	1.4	einen Wechsellader		75,00
	1.5	eine Drehleiter		196,00
	1.6	einen Lkw (auch als Anhänger – Zugfahrzeug)		36,50
	1.7	ein Kleinalarmfahrzeug		39,00
	1.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw		16,00
	1.9	einen Transporter (Kombi)		12,00
	1.10	ein Mehrzweckboot MZB 90		36,50

2.	Ausrückestundenkosten, Ausrückestundengebühren			
	2.1	Die Ausrückestundenkosten (A) bzw. –gebühren (B) betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für	je Std.	je Std.
	2.1.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	49,00	21,50
	2.1.2	einen Kranwagen	124,00	35,50
	2.1.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	119,00	59,00
	2.1.4	einen Wechsellader	132,00	37,50
	2.1.5	eine Drehleiter	133,00	12,00
	2.1.6	einen Lkw (auch als Anhänger - Zugfahrzeug)	22,00	3,60
	2.1.7	ein Kleinalarmfahrzeug	17,50	7,80
	2.1.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	16,00	3,60
	2.1.9	einen Transporter (Kombi)	12,00	3,00
	2.1.10	ein Mehrzweckboot	24,50	4,80
	2.1.11	Ein Rettungswagen	75,00	
	2.2	Die Ausrückestundenkosten (A) bzw. –gebühren (B) werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben		
	2.3	Ausrückestundenkosten (A) werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht - Sicherheitswachen (Art. 4 Abs 2 BayFwG) abgestellt wird.		
3.	Streckenkosten, Streckengebühren Die Streckenkosten (A) bzw. –gebühren (B) betragen für jeden angefangenen km Wegstrecke von der Feuerwache bzw. vom Standort und zurück für		je km	je km
	3.1	ein Lösch- oder Sonderfahrzeug, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	4,20	4,20
	3.2	einen Kranwagen	8,90	8,90
	3.3	einen Rüst- oder Gerätewagen	7,10	7,10
	3.4	einen Wechsellager	4,70	4,70
	3.5	eine Drehleiter	8,90	8,90
	3.6	einen Lkw (auch als Anhänger – Zugfahrzeug)	2,40	2,40
	3.7	ein Kleinalarmfahrzeug	3,00	3,00
	3.8	einen Einsatzleitwagen oder Pkw	1,80	1,80
	3.9	einen Transporter (Kombi)	2,40	2,40
	3.10	ein Mehrzweckboot (MZB 90)	1,80	1,80
	3.11	Ein Rettungswagen	3,20	
4.	Arbeitsstundenkosten, Arbeitsstundengebühren			
	4.1	Wird ein Gerät im Einsatz verwendet, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und ist der Geräteinsatz somit nicht bereits mit den Ausrückestunden (A) bzw. –gebühren (B) des Fahrzeuges abgegolten), werden dafür Arbeitsstundenkosten (A) bzw. –gebühren (B) berechnet.		
	4.2	In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, während dessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend (länger als 30 Minuten/Summe aller Standzeiten) nicht in Betrieb ist.	Euro/Stunde	Euro/Stunde
	4.3	Für nachfolgende Gegenstände werden der Aufwendungsersatz (A) bzw. die Gebühr (B) je Stück und Einsatzstunde berechnet.		

	4.3.1	eine Tragkraftspritze	17,50	17,50
	4.3.2	einen Lichtmast	27,20	27,20
	4.3.3	ein Notstromaggregat	18,40	18,40
	4.3.4	einen E-Sauger	24,30	24,30
	4.3.5	eine Tauchpumpe	14,20	14,20
	4.3.6	eine Ölumfüllpumpe	21,30	21,30
	4.3.7	einen Druckschlauch	7,10	7,10
	4.3.8	einen Pressluftatmer	21,30	21,30
	4.3.9	eine Atemschutzmaske	13,60	13,60
	4.3.10	einen Chemikalienschutzanzug (pro Einsatz)	72,70	72,70
		+ Reinigen + Prüfen	63,70	63,70
	4.3.11	einen Wechselaufbau	27,20	27,20
	4.4	Die Arbeitsstundenkosten (A) bzw. –gebühren werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben.		
	4.5	Bei Einsatz bzw. Verwendung folgender Gegenstände werden der Aufwendersersatz (A) bzw. die Gebühr (B) je Stück und angefangenem Tag/Einsatz berechnet. Für	Euro/Tag	Euro/Tag
	4.5.1	einen Ölauffangbehälter	24,20	24,20
		+ Reinigen (pauschal)	21,30	21,30
	4.5.2	ein Fass	12,60	12,60
	4.5.3	einen Ölschlängel	14,20	14,20
		+ Reinigen (pauschal)	17,20	17,20
	4.5.4	ein Warnschild	2,40	2,40
	4.5.5	eine Warnlampe	2,40	2,40
	4.5.6	eine Warnblinkleuchte	3,60	3,60
	4.5.7	eine Schlauchbrücke	4,80	4,80
	5.	Personalkosten, Personalgebühren		
	5.1	Je Ausrückestunde vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens bzw. je Arbeitsstunde werden Personalkosten (A) bzw. –gebühren (B) berechnet für	Euro/Stunde	Euro/Stunde
	5.1.1	einen Beamten des allg. Feuerwehrdienstes sowie ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende	28,50	38,00
	5.1.2	einen Beamten des Brandmeisterdienstes	34,50	41,50
	5.1.3	einen Beamten des gehobenen Feuerwehrdienstes	39,00	49,50
	5.1.4	einen Beamten des höheren Feuerwehrdienstes	48,50	67,00
	5.2	Die Personalkosten (A) bzw. –gebühren (B) werden minutengenau entsprechend den tatsächlichen Einsatzzeiten erhoben		
	5.3	Beim Einsatz von Tauchern werden zusätzlich die Entschädigungssätze nach dem 2. Titel (Zulage für Tauchertätigkeit) der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 26.04.1976 (BGBl.I.S.1101) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.		
	5.4	Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst werden erhoben je Stunde Wachdienst für		
	5.4.1	einen Wachdienstleistenden	21,20	
	5.4.2	für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben. Die Zeiten für An- und Rückfahrt fließen mit in die Berechnung ein.		
	5.4.3	Für Sicherheitswachen, die nicht rechtzeitig abge-		

		sagt wurden, wird der einschlägige Stundensatz berechnet (vgl. 5.4.1 u. 5.4.2)	21,20	
6.	Geräteüberlassungskosten (A) bei Bereitstellung für Sicherheitswachen, Geräteüberlassungskosten (B) an Dritte. Der Aufwendungsersatz (A) bzw. die Gebühr (B) für die Bereitstellung/die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefangenen Tag für		Euro/Tag	Euro/Tag
6.1	einen Druckschlauch		8,90	11,80
6.2	einen Saugschlauch		8,90	11,80
6.3	eine Atemschutzmaske		3,60	5,40
6.4	eine Tauchpumpe		11,80	14,20
6.5	einen Wassersauger		14,20	17,20
6.6	ein Notstromaggregat		44,80	59,00
7.	Pauschalgebühren Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden Pauschalgebühren (B) erhoben		Euro	Euro
7.1	Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge			7,00
7.2	Vulkanisieren mit Material und Arbeitszeit			16,50
7.3	Einband von 2 Kupplungen bei Saug-u. Druckschläuchen			13,10
7.4	Reinigen und Prüfen eines Pressluftatmers			22,40
7.5	Füllen einer Pressluftflasche			11,80
7.6	Reinigung und Prüfung einer Atemschutzmaske			21,20
7.7	Ausrücken nach wiederholten Fehlalarmierungen z.B. durch Brandmeldeanlagen		540,00	
8.	Gebühren (B) für die Benutzung von Sondereinrichtungen			
8.1	für die Benutzung der Atemschutzübungsanlage je Nutzung und Mann			21,90
8.2	für die Grundgebühr bei Atemschutzübungslehrgängen je Teilnehmer			14,20
8.3	Für die Feuerlöscherausbildung in städtischen Einrichtungen			160,00
9.	Gebühren (B) für Beratungsleistungen und Wahrnehmung von Ortsterminen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes			
9.1	Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes; der Gebührensatz wird für je angefangene 30 Minuten erhoben			56,00
9.2	Wahrnehmung von Ortsterminen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes (Pauschale)			56,00

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.